



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.01.2019

Nummer 07

---

## Inhalt

- Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in Weiterbildungsstudiengängen sowie den Abschluss von Honorarvereinbarungen in Weiterbildungsangeboten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Auf der Grundlage von § 34 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 17.01.2019 die folgende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in Weiterbildungsstudiengängen sowie den Abschluss von Honorarvereinbarungen in Weiterbildungsangeboten beschlossen:

**Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in Weiterbildungsstudiengängen  
sowie den Abschluss von Honorarvereinbarungen in Weiterbildungsangeboten  
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Inhalt**

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrenden
- § 3 Erteilung und Widerruf von Lehraufträgen, Abschluss und Widerruf von Honorarvereinbarungen
- § 4 Lehrauftragsvergütung sowie Vergütung von Studiengangsleitung und -verwaltung in Weiterbildungsstudiengängen, Vergütung in Weiterbildungsangeboten, Mehraufwendungen
- § 5 Abrechnung
- § 6 Schlussbestimmung
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Vergütungen in der Weiterbildung

Anlage 2: Kalkulationsvorlage Weiterbildung

## § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Richtlinie gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen sowie die Vergütung der Studiengangsleitung im weiterbildenden Studienangebot der Hochschule (nicht konsekutive Masterstudiengänge). Darüber hinaus regelt sie den Abschluss von Honorarvereinbarungen für die Übernahme von Lehraufgaben in Weiterbildungsangeboten der Hochschule außerhalb von Studiengängen (z. B. Zertifikatsangebote, Studienvorbereitungskurse). Sofern im Folgenden der Begriff „Weiterbildung“ verwendet wird, sind sowohl die Weiterbildungsstudiengänge als auch die Weiterbildungsangebote außerhalb von Studiengängen gemeint.
- (2) Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und andere Beschäftigte der Hochschule dürfen Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit ausüben. Die entsprechende Nebentätigkeit ist vor Ausübung der Lehrtätigkeit anzuzeigen. Werden Aufgaben in der Weiterbildung während der Arbeitszeit erbracht, ist die dadurch versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Die nachgeleistete Arbeitszeit ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 2 Rechtsverhältnis der Lehrenden

- (1) Die Lehrbeauftragten in Weiterbildungsstudiengängen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind im Rahmen eines selbständigen Dienstverhältnisses im Sinne des Einkommenssteuerrechts nebenberuflich tätig. Sie sind daher mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- (2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte wirken an der Durchführung von Hochschulprüfungen mit; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer und die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Die Lehrenden in Weiterbildungsangeboten nehmen die ihnen in der Honorarvereinbarung übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten das Weiterbildungsangebot nach Maßgabe der Festlegungen in der Honorarvereinbarung inhaltlich und methodisch in eigener Verantwortung. Sie wirken an der Durchführung von Prüfungen mit, soweit diese in dem Weiterbildungsangebot vorgesehen sind.
- (4) Mit der Übernahme von Aufgaben in der Weiterbildung erklären die Lehrenden ihre Bereitschaft, im Rahmen der hochschul-, fakultäts- oder einrichtungsüblichen Lehrveranstaltungsevaluation an der studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken.

## § 3 Erteilung und Widerruf von Lehraufträgen, Abschluss und Widerruf von Honorarvereinbarungen

- (1) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten auf Vorschlag der Lehreinheiten erteilt oder verlängert. Lehrbeauftragte werden grundsätzlich für ein Semester durch die Hochschule bestellt. Der Lehrauftrag umfasst die Lehrverpflichtung für ein Semester, die Verpflichtung zur Abnahme der

Prüfungen sowie der Wiederholungsprüfungen innerhalb eines Studienjahres bzw. innerhalb von zwei Semestern nach Beendigung des Lehrauftrages. Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Zahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung kleiner als fünf ist.

- (2) Der Lehrauftrag bzw. die Summe aller auf eine Person entfallenden Lehraufträge soll durchschnittlich in einem Studienjahr nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden je Semester umfassen. Ausnahmen genehmigt die Hochschulleitung.
- (3) Honorarvereinbarungen für die Übernahme von Lehraufgaben in Weiterbildungsangeboten bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Hochschulleitung bzw. deren Beauftragten auf Vorschlag der Lehreinheiten erteilt oder verlängert. Lehrende in Weiterbildungsangeboten werden grundsätzlich für die einmalige Durchführung des Weiterbildungsangebots durch die Hochschule bestellt. Die Honorarvereinbarung umfasst die Lehrverpflichtung für das Weiterbildungsangebot sowie die Verpflichtung zur Abnahme der Prüfungen, sofern diese vorgesehen sind. Aus wichtigem Grund kann eine Honorarvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

## § 4 Lehrauftragsvergütung sowie Vergütung von Studiengangsleitung und -verwaltung in Weiterbildungsstudiengängen, Vergütung in Weiterbildungsangeboten, Mehraufwendungen

- (1) Die Übernahme von Aufgaben in der Weiterbildung ist grundsätzlich zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die beauftragten Personen auf eine Vergütung verzichten.
- (2) Vergütungen in der Weiterbildung werden durch das Präsidium der Hochschule auf Antrag des jeweiligen Fakultätsrats oder der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Die beantragende Fakultät oder Einrichtung hat dem Präsidium eine Kalkulation für den betreffenden Studiengang bzw. das betreffende Weiterbildungsangebot vorzulegen (Anlage 2).
- (3) Die Vergütungen in der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 1. Dabei umfasst die Abnahme der Prüfungen (z. B. Klausuren und andere Prüfungsleistungen) die Stellung, Beaufsichtigung, fristgerechte Korrektur und zeitnahe Einsichtnahmemöglichkeit durch Studierende. Die Abnahme einer Abschlussprüfung schließt die Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeit, die Erstellung eines Gutachtens durch die Erstprüfende/den Erstprüfenden sowie die Durchführung des Kolloquiums ein.
- (4) Neben der Vergütung können im Ausnahmefall die entstandenen notwendigen Fahrtkosten in Anlehnung an die niedersächsische Reisekostenverordnung im Rahmen der verfügbaren Einnahmen aus dem Weiterbildungsstudiengang oder -angebot erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrenden ihren Dienst- oder Wohnort nicht am jeweiligen Hochschulstandort haben. Wenn es Lehrenden nicht möglich ist, an einem Tag an- und abzureisen oder die Lehrveranstaltung an einem Tag durchzuführen, können in Ausnahmefällen Übernachtungskosten erstattet werden. Darüber hinausgehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Fahrt- und Übernachtungskosten trifft die jeweilige Studiengangsleitung oder die/der Verantwortliche für das Weiterbildungsangebot.

- (5) Für die Studiengangsleitungen bzw. die Verantwortlichen für Weiterbildungsangebote sowie für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Angebote anfallen, können die Fakultäten oder Einrichtungen individuelle Vergütungsregelungen treffen, die gemäß Absatz 2 zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser ebenfalls anzuzeigenden Nebentätigkeiten gelten die gesetzlichen Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht. Abführungsgrenzen sind zu beachten.

## **§ 5 Abrechnung**

- (1) Die Lehrenden in der Weiterbildung sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung der Lehrveranstaltung schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und wie viele Prüfungen abgenommen wurden.
- (2) Die in der Weiterbildung übernommenen Aufgaben sind spätestens drei Monate nach Ende des Veranstaltungssemesters abzurechnen. Die Abrechnung muss alle nach Anlage 1 zu vergütenden Leistungen des abgelaufenen Semesters enthalten. Die nachträgliche Berücksichtigung erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind mit einem Lehrauftrag verbundene Betreuungsleistungen für Projekt- und Abschlussarbeiten, sofern diese nach Ende des Veranstaltungssemesters anfallen, sowie Wiederholungsprüfungen. Diese können unabhängig von dem ursprünglichen Lehrauftrag spätestens drei Monate nach Abschluss des Semesters abgerechnet werden, in dem die Betreuungsleistung bzw. die Wiederholungsprüfung stattgefunden hat. Die Frist von drei Monaten verlängert sich nicht durch den Abschluss eines neuen Lehrauftrags oder einer neuen Honorarvereinbarung.
- (3) Die Abrechnung von Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten ist innerhalb von sechs Monaten im Dezernat 1 vorzulegen. Diese Frist beginnt jeweils mit dem Tag nach Beendigung der jeweiligen Fahrt zur Hochschule bzw. Übernachtung und weicht somit von der Frist zur Abrechnung der Lehraufträge nach § 5 Absatz 3 ab.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Die Anlagen zu dieser Richtlinie können mit Zustimmung des Präsidiums geändert werden. Die Regelungen der Richtlinie bleiben in diesen Fällen unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für alle Lehraufträge ab dem Wintersemester 2018/19 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 06.07.2018 (Verkündungsblatt Nr. 29/2018).

## Anlage 1: Vergütungen in der Weiterbildung

Die Vergütungen in Weiterbildungsstudiengängen und Weiterbildungsangeboten sind gemäß § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie festzulegen und können für einzelne Lehr- und Prüfungsaufgaben betragen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Lehrveranstaltung (45 Minuten; Präsenz oder Online) einschließlich Vor-, Nachbereitung und Betreuung der Studierenden | bis 150 €   |
| 2. Bewertung von Projektarbeiten einschließlich Einsicht   | bis 200 €   |
| 3. Betreuung und Bewertung von Masterthesen einschließlich Kolloquium und Gutachten (Erstprüfende)                       | bis 400 €   |
| 4. Betreuung und Bewertung von Masterthesen in einer Fremdsprache einschließlich Kolloquium (Erstprüfende)               | bis 1.000 € |
| 5. Bewertung von Masterthesen einschließlich Kolloquium (Zweitprüfende)  | bis 200 €   |
| 6. Bewertung von Masterthesen in einer Fremdsprache einschließlich Kolloquium (Zweitprüfende)                            | bis 250 €   |
| 7. Beisitzer in einem Kolloquium   | bis 70 €    |
| 8. Betreuung und Bewertung von Hausarbeiten pro Stück  | bis 100 €   |
| 9. Bewertung von Vorleistungen pro Stück   | bis 30 €    |
| 10. Bewertung von Modulprüfungen pro Stück (Klausurdauer bis einschl. 90 Minuten)  | bis 40 €    |
| 11. Bewertung von Modulprüfungen pro Stück (Klausurdauer über 90 Minuten)  | bis 70 €    |
| 12. Abnahme und Bewertung von Präsentationen   | bis 70 €    |
| 13. Erstellung und Bewertung von Wiederholungsprüfungen  | bis 300 €   |